

Allgemeine Vereinbarung gegenüber Auftragnehmer

Folgende Punkte gelten als Vereinbart und sind auch ohne Gegenbestätigung bindend:

Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Transportdokumente sind im Original sofort nach Transportende an uns zu übermitteln.
Die im Auftrag genannten Preise gelten als Fixpreise. Zuschläge bzw. Aufwendungen, Kosten (welcher Art auch immer) werden nicht anerkannt.
Zahlungsziel: 60 Tage ab Eingang des originalen CMR- Frachtbriefes und Lieferscheines!

Laufzeit:

Der gegenständliche Transportauftrag ist bindend. Der Auftragnehmer hat mit seinem Fahrzeug zum vereinbarten Beladetermin an der Beladestelle einzutreffen. Für das verspätete Eintreffen am Beladeort wird eine verschuldungsunabhängige Konventionalstrafe von 60€/Std fällig. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt unberührt. Von jeder Unregelmäßigkeit oder Verzögerung sind wir sofort telefonisch oder schriftlich zu verständigen.

Standgeld:

Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit beim Absender oder Empfänger etc. jeweils bis zu 24 Stunden ausgeschlossen. Unberücksichtigt bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage, das heißt, diese sind immer Standgeld frei. Probleme bei der Be-/Entladung, Verzögerungen jeder Art bzw. Schäden an Waren und Transportmittel sind unverzüglich zu melden!

Kundenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Kunden- und Auftragsdaten vertraulich zu behandeln und an keine Dritten weiterzugeben. Kundenschutz gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden der Firma Karl Kollitsch Güterbeförderungs Ges.m.b.H. verfallen sämtliche Forderungen gegen uns. Darüber hinaus wird für die Verletzung dieser Bestimmungen pro Transportauftrag eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgenommene, Konventionalstrafe in Höhe von 50.000€ unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadensanspruch wird davon nicht berührt.

Rechtliche Grundlagen:

Dem Transportauftrag liegt das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationale Straßenverkehr (CMR- Gesetz) zugrunde. Der Auftragnehmer kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Auftragsbestätigungen enthalten wären. Es kommen keine diesen Karl Kollitsch Güterbeförderungs.Ges.m.b.H. Geschäftsbedingungen widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers zur Anwendung. Insbesondere kann sich der Auftragnehmer auch nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstige Bedingungen berufen. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-9100 Völkermarkt vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch. Darüber hinaus sind sämtliche nationale Bestimmungen die den vom Transport betroffenen Ländern einzuhalten. Sollten einzelne Teile diese Vertrages nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Punkte dieses Vertrages nicht berührt.

CMR Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich - vor Übernahme eines Transportes der Karl Kollitsch Güterbeförderungs Ges.m.b.H. unaufgefordert die Versicherungspolizze als Bestätigung über eine ausreichende und in Österreich branchenübliche Versicherung vorzulegen (Mindestversicherungssumme: 363.000,00€) Diese Versicherung muss auch eine Haftung gem.Art.29 CMR und Schäden bei Be- und Entladevorgängen decken. Sollte uns vor Durchführung des Transportes die Versicherungspolizze über die Eindeckung der Verkehrshaftungsversicherung nicht vorgelegt werden, sind wir berechtigt eine Versicherung einzudecken; in diesem Fall sind wir berechtigt 3% vom vereinbarten Frachtpreis in Abzug zu bringen.

Entlohnung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Mindestlohn - Bestimmungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers davon zu überzeugen, dass diese auch tatsächlich befolgt werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer uns entsprechende Nachweise zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Karl Kollitsch hinsichtlich aller Aufwendungen/ Kosten/ Ansprüche/ Forderungen (unabhängig vom Rechtsgrund), die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Vereinbarung oder der Nichteinhaltung der Mindestlohnbestimmungen (inklusive den dazu erlassenen Verordnungen) entstehen, voll umfänglich, d.h. auch der Höhe nach unbeschränkt, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für das Entstehen von Verwaltungskosten, Vertretungs- und Beratungskosten.

Sicherheitsvorkehrungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den Auftrag geeignete Fahrzeuge verwendet werden. Der Auftragnehmer hat saubere, und für den Auftrag geeignete, technisch einwandfreie Fahrzeuge zu stellen, welche alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Genehmigungen: Das Fahrzeug hat über alle notwendigen erforderlichen Berechtigungen zu verfügen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einen beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten Firmengelände abgestellt werden. Es wird der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass sämtliche Vorkehrungen zu treffen sind um den unberechtigten Zutritt von Flüchtlingen zum Laderaum und zur Ladung zu verhindern. Dem Auftragnehmer trifft die unbeschränkte Haftung, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen der Ladung und des Fahrzeuges nicht getroffen wurden.

Fahrpersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass das eingesetzte Fahrpersonal über sämtliche Genehmigungen und eine entsprechende Arbeitserlaubnis verfügt und die entsprechenden Nachweise mit führt. Der Auftragnehmer bestätigt, dass das Fahrpersonal über eine gültige international geltende Fahrerlaubnis und eine Bescheinigung gem. Richtlinie 2003/59/EG (EU-Berufskraftfahrerausbildung) verfügt.

Ladungssicherung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer, auch dann, wenn der Absender die Wareverladen hat. Vorgaben des Auftraggebers sind unbedingt einzuhalten und eventuelle Abweichungen umgehend mit der disponierenden Stelle abzuklären. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Zahl von Ladungshilfsmitteln (Unterlegshölzer Kantenschoner) und Sicherungsmitteln (Zurrketten und Zurrgurte) mitzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Ladegut auf transportgerechte Verpackung zu prüfen und eventuelle Mängel beim Verloader und bei uns schriftlich zu reklamieren und auf den Transportdokumenten zu vermerken.

Lademittel

Der Auftragnehmer ist zum Lademitteltausch sowohl beim Absender als auch beim Empfänger ausnahmslos verpflichtet; erträgt auch das sogenannte Tauschrisiko. Das Entgelt für dieses Tauschrisiko ist im Frachtpreis bereits enthalten. Werden diese bei der Be- oder Entladung nicht getauscht, werden diese auf ein Lademittelkonto verbucht und die offenen Salden per Monat an den Auftragnehmer verrechnet. Für diesen Aufwand stellen wir keine Bearbeitungsgebühr von 30€ in Rechnung, diese wird auch nicht rückvergütet. Alle Lademittelbewegungen sind sowohl vom Absender als auch vom Empfänger schriftlich auf den CMR- Frachtbrief oder auf einem eigenen Lademittelschein bestätigen zu lassen. Lademittel, die aufgrund fehlender Bestätigungen nicht durch schriftliche Aufzeichnungen nachverfolgt werden können, gelten als nicht getauscht. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Lademitteltausches werden für jede nicht getauschte bzw. rückgeführte Palette €15,-verrechnet. Zusätzlich werden, für

nichtgetauschte Paletten welche unsererseits retourniert werden müssen, die anfallenden Rückführungskosten in Rechnung gestellt.

Die Weitergabe an Dritte ist verboten.

Wir wünschen eine gute Fahrt und einen erfolgreichen Transportverlauf!!